Wolfram Lübkemann

Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht *

– Lehr- und Arbeitsbuch in praxisbezogener Darstellung –

23. Aufl., Hilden/Rhld. 2005 (Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH), 650 S.,
ISBN 3-8011-0509-1, Euro 31,50

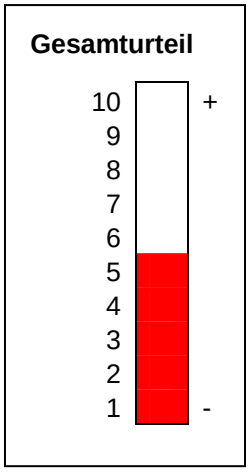

Im Vorwort zur 1. Auflage, die bereits 1982 erschienen ist, hat *Wolfram Lübkemann* sich ehrgeizige Ziele gesetzt: Sein Lehrbuch soll alle wichtigen Bereiche der Polizeiausbildung in den Rechtsgebieten Straf-, Strafprozess- und im Ordnungswidrigkeitenrecht abdecken, die Themen sollen sowohl für den Unterricht als auch für das Selbststudium didaktisch aufgearbeitet sein und die Darstellung sich auszeichnen durch einen Einstiegsfall, eine übersichtliche Graphik, verständliche polizeibezogene Erläuterungen, exemplarische Falllösungen und Übungsaufgaben. Darüber hinaus seien die Fälle allesamt praxisbezogen und das Lehrbuch auch über das Grundstudium hinaus verwendbar, nämlich für weiterführende Lehrgänge und die behördliche Aus- und Fortbildung.

All dies summiert sich in der 23. Auflage auf beeindruckende 650 Seiten. Das ist viel für ein Lehrbuch. Es wäre noch umfangreicher, gäbe es ein ansprechendes Schriftbild. Das Auge des Lesers findet selten Ruhepunkte. Die Zeilen sind vielmehr gedrängt, die Schrift ist klein und bei den Fällen und Beispielen nur mit Mühe lesbar. Rein optisch ist das Lesen kein großes Vergnügen.

In der an den Anfang gestellten Literaturübersicht ist nicht erkennbar, ob es sich bei der angegebenen Literatur um Empfehlungen handelt zur alternativen Lektüre oder zur Vertiefung. So eignen sich die Lehrbücher von *Fritjof Haft* kaum zur Vertiefung, während das Lehrbuch von *Hans-Heinrich Jescheck* (und *Thomas Weigend*) beinahe schon zu alt zum Nachschlagen und zu dick zum raschen Nachlernen ist. Und warum *Lübkemann* bei den Zeitschriften die Monatsschrift für Deutsches Recht aufführt, die klassische Ausbildungszeitschrift „Juristische Schulung“ aber unerwähnt lässt, leuchtet nicht ein. – Direkt vor dem Kapitel zum Strafrecht „Allgemeiner Teil“ finden sich Übersichten zur registrierten Kriminalität in Deutschland, zum einen mit einer Auswahl bestimmter Delikte, zum andern mit einer Gegenüberstellung von Diebstahl und der übrigen Kriminalität sowie der Verteilung nach Altersgruppen. Aber was bezweckt der Autor mit dieser Auflistung? Der Leser wird mit den Zahlen und Graphiken allein gelassen, muss sich etwa selbst klar machen, dass es sich bei den Altersgruppen um absolute Zahlen handelt. Sinn hätte eine solche Übersicht – wenn überhaupt – unmittelbar vor dem Kapitel zum „Besonderen Teil“ des Strafrechts. In ihrer jetzigen Form und an ihrem jetzigen Platz geht sie didaktisch ins Leere und bringt dem Leser wenig.

---

* Eine Kurzfassung dieser Rezension ist erschienen in: Kriminalistik 11/2006, S. 682.

Dem „Allgemeinen Teil“ des Strafrechts sind die Seiten 2 bis 99 gewidmet. Allerdings führt die Überschrift zunächst in die Irre, denn auf den ersten Seiten beschäftigt sich der Autor mit dem Recht im Allgemeinen, dem Bürgerlichen Recht und schließlich noch mit dem Verwaltungsrecht. Erst auf Seite 7 wird er der Überschrift („Strafrecht – Allgemeiner Teil“) gerecht, indem er den Begriff des Strafrechts erklärt, dessen Aufgabe, Herkunft und Struktur. Aus manchen Sätzen wird man aber nicht klug, etwa wenn *Lübkemann* über den Allgemeinen Teil des StGB sagt: „Dies sind allgemeine (dogmatische!) Vorschriften...“. Was mag er meinen mit „dogmatischen Vorschriften“? Der blutige Anfänger wird im günstigen Fall darüber hinweg lesen und das Gesagte schnell vergessen, wer es aber wie ein Dogma aufsaugt, hat nichts Nützliches gelernt.

Während es von Seite 7 bis 16 immerhin um allgemeines Strafrecht geht, wird der Leser auf Seite 17 überrascht: Mitten im Kapitel „Strafrecht – Allgemeiner Teil“ finden sich Ausführungen zum Jugendstrafrecht. Darin ist zu lesen, dass die „allgemeinen Vorschriften (§§ 1-79b) des StGB gelten, soweit im JGG nichts anderes bestimmt ist (§ 2 JGG)“. In § 2 JGG ist freilich nichts zu lesen von einer Beschränkung auf die „§§ 1-79b“ des StGB. Vielmehr meint § 2 JGG nicht die „allgemeinen Vorschriften des StGB“, sondern alle Rechtsnormen außerhalb des Jugendgerichtsgesetzes. Der Satz von *Lübkemann* ist falsch und kann beim unbedarften Leser zu folgenschweren Irrtümern führen. Im Abschnitt zur „Verantwortlichkeit Heranwachsender“ schreibt der Autor, dass Jugendstrafrecht nur dann zur Anwendung komme, wenn der Heranwachsende „nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung einem Jugendlichen gleichstand“. Auch das ist genau genommen falsch. Zwar zitiert *Lübkemann* lediglich § 105 JGG, worin sich in der Tat die von ihm verwendete Wortfolge findet. Allerdings sollte er als erfahrener Dozent wissen, dass das „und“ in § 105 Absatz 1 Nr. 1 JGG ein Redaktionsversehen darstellt und nach einhelliger Meinung als „oder“ zu lesen ist. Solche Ungenauigkeiten sind in einem Lehrbuch, das immerhin schon 23 Mal aufgelegt wurde, nicht akzeptabel. Schließlich passt auch der Exkurs zur „Rechts- und Geschäftsfähigkeit junger Menschen“ (S. 19/20) weder zum Jugendstrafrecht noch zum „Strafrecht – Allgemeiner Teil“. Zu begrüßen sind bis zur Seite 22 lediglich die Wiederholungsfragen im Kapitel 11 (S. 23), wobei selbst bei den bloßen Fragestellungen einiges kritisch anzumerken wäre. (So ist etwa die Frage 24 töricht; sie lautet: „Woran erkennt man unzweifelhaft, ob eine Handlung eine Straftat oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt?“ Die Antwort müsste „am Gesetz“ lauten, was reichlich banal wäre.)

Ab Kapitel 12 (S. 24) beginnt die eigentliche Beschäftigung mit dem „Allgemeinen Teil“ des Strafrechts. Zu Anfang widmet sich der Autor ausführlich dem Handlungsbegriff und den Handlungslehren sowie deren Auswirkungen auf den Standort des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit im Verbrechensaufbau, um zwei Seiten später lapidar festzustellen, dass der „Streit um die ‚zutreffendste’ Handlungslehre … an Bedeutung verloren“ hat. In der Tat, selbst an Juristischen Fakultäten gehören die Handlungslehren bei den Strafrechtlern nicht zu den Schwerpunkten. Warum *Lübkemann* in seiner „praxisbezogenen Darstellung“ das Thema für Polizisten derart auswalzt, bleibt unklar.

Was der Autor beiläufig auf Seite 29 in Fußnote 2 zum Erlaubnistatbestandsirrtum sagt, ist ungenau und für den Leser wenig hilfreich. Laut *Lübkemann* sei ein Erlaubnistatbestandsirrtum gegeben bei einem „Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfer-

tigungsgrundes“ (so auch auf Seite 71/72). Besser wäre zu sagen, dass ein solcher Irrtum vorliegt, wenn sich jemand irrig Umstände vorstellt, die ihn – wären sie tatsächlich gegeben – rechtfertigen würden. Der Zusatz ist wichtig. Leider lassen sich weitere Ungenauigkeiten finden. Etwa schreibt der Autor zur objektiven Zurechnung (S. 36): „Objektiv zurechenbar ist … ein (kausal) verursachter Erfolg nur dann, wenn die ihn herbeiführende Handlung eine ‚rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat und diese sich in tatbestandstypischer Weise in dem Erfolg niedergeschlagen hat’“. Bis hier gibt es noch nichts einzuwenden (abgesehen von dem Pleonasmus des kausal verursachten Erfolgs), doch dann folgt der Satz: „Nach dieser Lehre wäre die Fahrweise im obigen Fall nicht kausal und damit schon nicht tbm. gewesen, da durch die konkrete Fahrweise eine rechtlich missbilligte Gefahr nicht geschaffen wurde“. Das ist schief, denn kausal war das Fahren; nur kann dem Fahrer der verursachte Erfolg nicht zugerechnet werden.

Eine weitere Ungenauigkeit findet sich in der Übersicht auf Seite 40. Unter der Überschrift „Der rechtlich unbeachtliche Irrtum“ werden aufgezählt der „error in objecto“ und „error in persona“ und der Fall angeführt: „Täter verwechselt sein Objekt oder Opfer“. Wie würde aber *Lübkemann* entscheiden, wenn A auf seinen Jagdgenossen B schießt und ihn tödlich trifft, dabei aber glaubt, ein kapitales Wildschwein getroffen zu haben? Zweifellos irrt sich hier A mit Blick auf das Zielobjekt, er unterliegt einem „error in objecto“. Nach *Lübkemann*s Übersicht müsste dieser Irrtum rechtlich unbeachtlich sein. Ist er aber nicht. Es ist ein großer Unterschied, ob A auf einen Menschen schießt und glaubt, es handele sich um ein Tier, oder ob A auf den Menschen B schießt und glaubt, es handele sich um C. In letzterem Fall ist der Irrtum in der Tat unbeachtlich, denn A kennt alle Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand (§ 212 StGB) gehören (so genannter Fall der „Gleichwertigkeit“). Im ersteren Beispiel weiß A hingegen nicht, dass „das Wildschwein“ in Wahrheit ein Mensch ist. A kennt mithin nicht alle Umstände des § 212 StGB, handelt also unvorsätzlich, weshalb der Irrtum über das Tatobjekt durchaus beachtlich ist (so genannter Fall der „Ungleichwertigkeit“).

Auf den Seiten 100 bis 376 finden sich Ausführungen zum Besonderen Teil des Strafrechts. Gut gestaltet ist bei jedem Paragraphen die Übersicht zur Rechtsfolge, dem Deliktstyp, dem Rechtsgut etc. Es schließt sich ein Fall an, dann eine Graphik zum Tatbestandsaufbau und schließlich Erläuterungen zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen. Dieser Abschnitt ist ansprechend gestaltet und überzeugt durch übersichtliche Graphiken und hilfreiche praktische Informationen (etwa zum Fahrtschreiber auf Seite 329). Vom Ansatz her gelungen sind die „Lösungsbemerkungen“ ab Seite 166 und die vielen praktischen Beispiele und Bilder (vgl. etwa S. 173, 197, 217, 259 und 326).

Das Strafverfahrensrecht behandelt *Lübkemann* auf den Seiten 377 bis 596. In der Einführung wird auf den Begriff, die Aufgaben und die Quellen des Strafverfahrensrechts eingegangen. Auf Seite 381 ist ein Überblick zu den Verfahrensprinzipien zu finden. Generell lässt sich zu solchen Übersichten sagen, dass ihr Wert gering ist und allenfalls darin liegt, bereits vorhandenes Wissen aufzufrischen. Sie taugen nichts, wenn es darum geht, die Verfahrensprinzipien zu verstehen und sinnvoll anzuwenden. Denn der Leser wird dazu verführt zu denken, man könne bei jedem strafprozessualen Problem mit irgendeinem strafprozessualen Grundsatz argumentieren. Das Gesetz gerät dabei leicht aus dem Blick.

Allerdings gelten Verfahrensprinzipien immer nur soweit, wie sie sich aus dem Gesetz ableiten lassen (hierzu Putzke/Scheinfeld, Strafprozessrecht, Baden-Baden 2005, S. 15/16). Die von *Lübkemann* getroffene Auswahl der rechtsstaatlichen Prinzipien vermag zudem nicht zu überzeugen: Etwa wird das dem Legalitätsprinzip korrespondierende Opportunitätsprinzip kaum erkennbar als „OP“ erwähnt und das Klageerzwingungsverfahren ist kein eigenständiges Prinzip, sondern stellt zum einen eine Durchbrechung des Anklagegrundsatzes (Offizialprinzip) dar, zum andern sichert es das Legalitätsprinzip (wie der Autor selbst auch zutreffend auf S. 396 feststellt). Auch verwundert, warum die Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB), das Verbot der Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB), die Aussageerpressung (§ 343 StGB) und die Rechtsbeugung (§ 336 StGB) sich im Kanon der Verfahrensprinzipien finden. Alle diese Normen mag man mittelbar auch als rechtsstaatliche Prinzipien bezeichnen, sie dienen aber in erster Linie dem Schutz der „echten“ Verfahrensgrundsätze, etwa § 343 StGB dem Schweigerecht des Beschuldigten. *Lübkemann*s System verwirrt mehr als es Klarheit schafft.

Zu loben sind die prägnanten Darstellungen zu den Verfahrensabschnitten (S. 382) und speziell zur Hauptverhandlung (S. 383). Allerdings geht *Lübkemann* zu weit, wenn er in der Übersicht zu den Verfahrensabschnitten schreibt: „Der Strafvollzug ... gehört nicht zum Vollstreckungsverfahren“. Das hört sich unumstößlich und allgemein anerkannt an. Man kann aber mit guten Gründen sagen, dass der Strafvollzug zur Strafvollstreckung im weiteren Sinne zählt (vgl. nur Pfeiffer, Strafprozessrecht, 5. Aufl., München 2005, § 449 Rn. 1). Denn auch im Strafvollzug wird die Strafe vollstreckt. Aber das mögen terminologische Spitzfindigkeiten sein. Bemerkenswert und zu begrüßen ist, dass der Autor sodann – noch vor Staatsanwaltschaft und Richter – den Rechtsanwalt, speziell den Strafverteidiger behandelt. Doch auch hier ist eine kritische Anmerkung vonnöten: Zur Rechtsanwaltsvergütung verweist *Lübkemann* in seinem 2005 erschienenen Werk noch immer auf die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, kurz BRAGO (S. 384). Seit dem 1.7.2004 gilt aber das bereits am 5.5.2004 beschlossene Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, kurz RVG.

Bei den anschließenden Ausführungen zur Strafgerichtsbarkeit stört in der Übersicht „über die Organisation und die Aufgaben“ die gezwungen wirkende Integration der Jugendgerichte (S. 386). Der Pfeil für das Rechtsmittel der Berufung verliert sich irgendwo inmitten der Ebene des Landgerichts zwischen dem Kasten der Großen Strafkammer und dem Schwurgericht. Man muss drei Mal hinschauen, um zu erkennen, dass der Weg zur Großen Strafkammer führen soll, genauer zur Jugendkammer. Aber selbst das ist nur die halbe Wahrheit. Denn bei der Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters ist gemäß § 33b Absatz 1 JGG die Kleine Jugendkammer zuständig. Danach sucht man in der Übersicht vergeblich. Zudem wird die Darstellung bei den Jugendgerichten der quantitativen Begrenzung bei den Rechtsmitteln, die in § 55 Absatz 2 JGG geregelt ist, nicht gerecht. Deshalb ist zu empfehlen, die Jugendgerichte aus der Übersicht herauszunehmen, auch weil eine Übersicht ihrem Namen Ehre machen und übersichtlich bleiben sollte.

Auf den Seiten 388 bis 392 erfährt der Leser etwas über die Zivilgerichtsbarkeit. Dieser Abschnitt hat in einem Lehrbuch der vorliegenden Art keinen rechten Wert und wirkt deshalb eher störend. Passend ist hingegen der Exkurs zur polizeilichen Gefahrenabwehr (S. 408-413). Der Grund ist einfach: Für die Eingriffsbefugnisse spielt die Abgrenzung der

präventiven von der repressiven Tätigkeit eine große Rolle. Insofern mag man auch noch den Abschnitt über den Verwaltungszwang tolerieren (S. 422-424), auch wenn sein Fehlen kein Verlust wäre. Besonders verdienstlich ist die Darstellung zum Datenschutz im Strafverfahren (S. 425) und im Polizeirecht (S. 426). Die Bedeutung dieses ständig wachsenden Gebiets wird vor allem an den Universitäten (noch) unterschätzt. Auf den folgenden Seiten stellt *Lübkemann* ausführlich die strafprozessualen Zwangsmaßnahmen dar. Ihre Behandlung ist praxisorientiert und lobenswert anschaulich gestaltet (vgl. etwa S. 450, 463 oder 475).

Das Ordnungswidrigkeitenrecht nimmt den kleinsten Platz ein (S. 597-642). *Lübkemann* bleibt seinem didaktischen Prinzip treu, indem er wie schon in den vorherigen Kapiteln den Stoff aufbereitet mit Übersichten sowie praktischen Fällen und Beispielen. Darum eignet dieses Kapitel sich nicht nur gut zum Studium, sondern auch zum Nachschlagen.

Als Fazit lässt sich sagen: Das Buch von *Lübkemann* hat Höhen und Tiefen. Das Kapitel zum Strafrecht „Allgemeiner Teil“ bedarf dringend einer umfassenden konzeptionellen Überarbeitung. Abgesehen von einigen Fehlern lässt sich weder inhaltlich eine Struktur erkennen noch ist der Stoff didaktisch gelungen aufbereitet. Anders die Kapitel zum Besonderen Teil des Strafrechts sowie zum Strafverfahrens- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Sie werden der Ankündigung im Vorwort zur 1. Auflage gerecht. Zu spüren sind die praktischen Erfahrungen des Autors und sein Wissen um die Bedürfnisse der Polizeiausbildung. Dies macht das Lehrbuch nahezu einzigartig. Hinzu kommt die ausgesprochen anschauliche Darstellung des Stoffes, die anderen Lehrbüchern, gerichtet vor allem an die Studenten der Rechtswissenschaft, als Vorbild dienen sollte. Um das Lehrbuch von *Lübkemann* uneingeschränkt empfehlen zu können, müsste es jedoch thematisch deutlich entrümpelt, von Ungenauigkeiten befreit und inhaltlich mehr auf den Punkt gebracht werden.

Dr. Holm Putzke, Juli 2006